

Pensionskasse der Stadt Arbon

Regulativ zur Verordnung gegen die übermässigen  
Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften  
(VegüV)

gültig ab 1. Januar 2015

## Art. 1 Betroffene Aktien

- |                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| Aktionärsrechte           | 1 | Gemäss den Bestimmungen der "Verordnung gegen die übermässigen Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften" (im folgenden VegüV genannt) übt die Pensionskasse der Stadt Arbon die Aktionärsrechte bei allen Direktanlagen in Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz aus, welche im In- oder Ausland börsenkotiert sind. |
| Indirekt gehaltene Aktien | 2 | Die Aktionärsrechte sind auch bei indirekt gehaltenen Aktien auszuüben, sofern der Pensionskasse der Stadt Arbon ein direktes Stimmrecht an der Generalversammlung der entsprechenden Aktiengesellschaften eingeräumt wird oder der Fonds von der Pensionskasse der Stadt Arbon vollständig kontrolliert wird (z.B. Ein-Anleger-Fonds).                           |
| Eintrag Aktienregister    | 3 | Der Geschäftsführer stellt zusammen mit der Depotbank den Eintrag der Pensionskasse der Stadt Arbon ins Aktienregister sicher.  |

## Art. 2 Stimmpflicht

- |            |   |  |
|------------|---|--|
| Traktanden | 1 | Die Pensionskasse der Stadt Arbon nimmt ihre Stimmpflicht mindestens bei Anträgen, welche die folgenden Punkte betreffen, wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>– Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 3, 4, 7 und 8 VegüV)</li><li>– Statutenbestimmungen nach Art. 12 VegüV</li><li>– Abstimmungen über Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat nach Art. 18 und 21 Ziffer 3 VegüV</li></ul> |
|------------|---|--|

## Art. 3 Abstimmungsgrundsätze

- |                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
| Interessen der Versicherten | 1 | Im Interesse der Versicherten liegt das dauernde Gedeihen der Pensionskasse der Stadt Arbon.  |
|                             | 2 | Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt wird. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betroffenen Gesellschaft langfristig maximiert wird. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates entspricht, legt der Verwaltungsrat das Stimmverhalten zu Handen des Geschäftsführers fest oder folgt den Empfehlungen des Stimmrechtsberaters. |
| Grundsätze                  | 3 | Der Verwaltungsrat stützt sich bei seiner Entscheidungsfindung gemäss Art. 71 BVG auf die Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.   |

## Art. 4 Abstimmungsrichtlinien

- |  |   |  |
|--|---|--|
| Übernahme der Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze zur Corporate Governance | 1 | Der Verwaltungsrat kann anstelle von eigenen Abstimmungsrichtlinien die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze zur Corporate Governance des beauftragten Stimmrechtsberaters mittels jährlichen Beschluss übernehmen. |
|--|---|--|

## Art. 5 Ausübung des Stimmrechts und Stimmrechtsvertreter

- |                          |   |  |
|--------------------------|---|--|
| Ausübung des Stimmrechts | 1 | In erster Priorität wird der Geschäftsführer mit der Ausübung des Stimmrechtes gemäss diesem Regulativ beauftragt.                                   |
| Stimmrechtsvertreter     | 2 | Die Stimmrechtsausübung kann durch den Geschäftsführer auch an einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder den Stimmrechtsberater delegiert werden. |

## Art. 6 Stimmrechtsberater

- |                    |   |  |
|--------------------|---|--|
| Stimmrechtsberater | 1 | Der Verwaltungsrat kann für die Entscheidungsfindung die Unterstützung von externen Stimmrechtsberatern anfordern. |
|--------------------|---|--|

## Art. 7 Securities Lending

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| Unzulässigkeit | 1 | Securities Lending ist dann nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird. |
|----------------|---|---|

## Art. 8 Offenlegung

- |                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| Information durch die Stiftung | 1 | Die Offenlegungspflicht besteht nur gegenüber den Versicherten.  |
|                                | 2 | Das Abstimmungsverhalten wird mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt, der entweder als Beilage zur Jahresrechnung oder im Internet veröffentlicht wird. |
|                                | 3 | Stimmt die Pensionskasse der Stadt Arbon gegen die Anträge des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft oder enthält sie sich ihrer Stimme, muss die Offenlegung detaillierter erfolgen.    |

Dieses Regulativ tritt mit dem Entscheid des Verwaltungsrates in Kraft. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Arbon, den 18. November 2014

Der Verwaltungsrat